

16.03.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Abs. 1 und 3, § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 13 Absatz 1, 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. (1) Über § 13 Absatz 1 CoronaVO hinausgehend ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Großtagespflege) ab 17.03.2021 untersagt.

- (2) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung von Kindern,
 1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,

Seite 1/10

2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen des Satz 1 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(3) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

(4) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
2. Von der Untersagung nach Ziffer 1 Absatz 1 ausgenommen ist die Hortbetreuung. Kinder, die die Hortbetreuung in Anspruch nehmen, sind während der Betreuungszeit zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung, Erzieher*innen zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske verpflichtet. Es gelten die Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 CoronaVO.
 3. Ausgenommen von der Untersagung nach Ziffer 1 Absatz 1 sind ferner Schulkindergärten an Förderschulen.

4. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 01.04.2021 befristet.

Begründung:

I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Ausweislich des Lagebericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 15.03.2021 nimmt die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung in Deutschland deutlich zu. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können. Gemäß den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ist die 7-Tages-Inzidenz in der Altersgruppe der Kinder von 0 bis 9 Jahren besonders stark angestiegen; in der Altersgruppe von fünf bis neun Jahren hat sie sich seit Anfang Februar sogar verdoppelt. Ein derartig starker Anstieg ist in keiner anderen Altersgruppe zu verzeichnen

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen drei Impfstoffen, des Beginns der Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große

Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit stark zurückgegangen, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Allerdings steigen die Zahlen zuletzt wieder an. Auch ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg v.a. zwei Virusmutanten B.1.1.7 und B.1.351 nachgewiesen wurden, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Bis zum 15.03.2021 wurden dem Landesgesundheitsamt 12.100 Fälle dieser Virusvarianten übermittelt. Derzeit haben die Virusvarianten landesweit bereits einen Anteil von über 50 % an den Neuinfektionen. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, sodass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist.

In Mannheim ist die Zahl der Neuinfektionen in den letzten Wochen deutlich angestiegen. Seit dem 20.02.2021 wurde der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wieder durchgehend überschritten. Am 15.03.2021 lag die 7-Tagesinzidenz bei 116,2 und damit deutlich höher als der Landesdurchschnitt von 74,7. Erst wenn die 7-Tage-Inzidenz dauerhaft unter 50 liegt, ist die Nachverfolgung der Infektionsketten vollständig möglich. Derzeit gestaltet sich die verlässliche Nachverfolgung aller Kontakte trotz gesunkener Inzidenz und Unterstützung durch die Bundeswehr in 25 – 30 % der Neuinfektionen schwierig bis unmöglich. Hierzu tragen auch die Virusvarianten mit beschleunigter Infektion bei. Die Belastung des regionalen Gesundheitssystems ist nach wie vor hoch. Aktuell (Stand 15.03.2021) werden in Mannheim 17 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 27 COVID-19-Patienten befinden sich auf einer Isolierstation. Auch in Mannheim wurden bereits in 727 Fällen (Stand 15.03.2021) Virusmutationen nachgewiesen und weitere Fälle sind zu erwarten.

In der vergangenen Woche wurden in Mannheimer Kindertagesstätten verstärkt Anhäufungen von Corona-Fällen (sog. Cluster) festgestellt und hierbei auch gehäuft Mutationen nachgewiesen. Aktuell sind in Mannheim sieben Einrichtungen geschlossen, da dort Corona-Infektionen mit Virusmutationen aufgetreten sind. Hier ergeben sich Hinweise dafür, dass eine Infektion mit einer höheren Viruslast einhergeht, die Variante daher infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist. Auch

sind jüngere Menschen erkennbar häufiger und u.U. sogar besonders stark betroffen. Tritt eine Mutation auf, ist nach den Vorgaben des Landes die gesamte Einrichtung zu schließen. Derzeit sind alleine aus diesen sieben Einrichtungen zirka 330 Kinder in Quarantäne. Lokale Analysen des Gesundheitsamts Mannheim sowie Beobachtungen im Abgleich mit anderen Stadt- und Landkreisen ergeben, dass das Alter der Infizierten sinkt, sich das Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten erhöht und neben Erzieher*innen in höherem Maße als zuvor Kinder trifft. Der Aufbau von Clustern beschleunigt sich durch die höhere Infektiosität der Mutationen, die im Wesentlichen das Geschehen treiben.

Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Wenn keine Masken getragen werden, die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 Nr. 16 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Stadt Mannheim ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die

zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Schutzmaßnahmen sollen gemäß § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Da in Mannheim der Schwellenwert von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist, sind gemäß § 28a Absatz 3, Sätze 4 und 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Zu Ziffer 1:

Zu Absatz 1:

Mit der in Ziffer 1 angeordneten Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Großtagespflege) reagiert die Stadt Mannheim auf den massiven Anstieg von Neuinfektionen in diesem Bereich in den letzten Wochen. Dabei traten nicht nur Infektionen von Erzieher*innen und Kindern auf. In der Folge wurden die Infektionen, insbesondere beim Vorliegen der besonders infektiösen Virusvarianten, auch in die Familien hineingetragen, sodass sich große Infektionscluster bilden konnten. Durch die Untersagung soll der Entstehung weiterer Cluster vorgebeugt werden und ein exponentieller Anstieg der Neuinfektionen verhindert werden. Die Untersagung dient damit der Verlangsamung der Dynamik des Infektionsgeschehens und der Unterbrechung der Infektionsketten. Der „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ muss aufgrund der Erfahrung der letzten Wochen durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, die eine Öffnung nach Ostern bei einer durch die Schließungen dann niedrigeren Grundinzidenz bei den betroffenen Kindern und Erzieher*innen wieder ermöglicht.

Die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG, zu denen auch Kindertageseinrichtungen zählen, gehört zu den Katalogmaßnahmen des § 28a Absatz 1 Nr. 16 IfSG. Großpflegestellen, in denen Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen angeboten wird, sind ähnliche Einrichtungen, die ebenfalls unter § 28a Absatz 1 Nr. 16 IfSG fallen. Kindertageseinrichtungen und Großpflegestellen sind wegen des dortigen Zusammentreffens vieler Personen aus mehreren unterschiedlichen Haushalten in oft engen räumlichen Verhältnissen besonders risikogeneigt. Insbesondere der Umstand, dass in diesen Einrichtungen häufig Säuglinge und Kinder teilweise täglich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt kommen, kann Infektionsgefährdungen begründen, da diese engen Kontakte die Übertragung des Coronavirus begünstigen. Die Untersagung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen trägt somit dazu bei, das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren und dient damit zugleich der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Damit ist die Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen eine geeignete Schutzmaßnahme.

Sie ist auch erforderlich. Eine mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahme ist nicht erkennbar. Im Krippen- und Kindergartenbereich und in der Kindertagespflege ist insbesondere die Anordnung einer Maskenpflicht für die betreuten Kinder keine Alternative, da diese altersbedingt nicht in der Lage sind, die Masken richtig aufzusetzen, sicher zu tragen und aufzubehalten.

Die Schließung der Einrichtungen ist auch angemessen. Die Stadt Mannheim verkennt nicht, dass die Schließungen zu schwerwiegenden Einschränkungen und Belastungen der betroffenen Kinder und ihren Familien führen, die etwa für alleinerziehende Eltern und Kinder aus finanziell schwächeren Familien besondere Härten begründen können. Daher wurde die Regelung zeitlich befristet. Zudem werden die Belastungen durch die Möglichkeit von Notbetreuungen abgemildert. Darüber hinaus bestehen erweiterte Ansprüche auf Kinderkrankengeld, um die finanziellen Folgen der Kinderbetreuung durch berufstätige Eltern teilweise aufzufangen. Angesichts des gravierenden Anstiegs des Infektionsgeschehens sowie der Auswirkungen im Fall einer Überlastung des Gesundheitssystems stehen die verbleibenden Folgen für Kinder und Eltern nicht außer Verhältnis zu Gewicht und Dringlichkeit der die Maßnahmen rechtfertigenden Gründe, zumal die Schließungen letztlich auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Kinder, ihrer Eltern und der Erzieher*innen dienen. Beeinträchtigungen in der grundrechtlich geschützten Berufsausübung (Art. 12 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sind wegen des hohen Gewichts des Gesundheitsschutzes hinzunehmen.

Zu Absatz 2:

Die Möglichkeit der Notbetreuung dient der Abmilderung besonderer Härten. Die Stadt Mannheim appelliert, diese nur bei zwingender Notwendigkeit zu nutzen, um die Gruppen der betreuten Kinder klein zu halten und den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden. Bei zu zahlreicher Nutzung der Notbetreuung behält sich die Stadt Einschränkungen der Notbetreuungsregelungen vor.

Zu Ziffer 2:

Die Hortbetreuung ist von der Betriebsuntersagung ausgenommen. Damit wird eine Gleichstellung zu außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an den Grundschulen wie Ganztagsbetreuung und verlässliche Grundschule hergestellt.

An der Hortbetreuung nehmen ältere Kinder teil, die bereits in der Lage sind, Masken richtig aufzusetzen, sicher zu tragen und aufzubehalten. Um bei Fortführung des Hortbetriebs das Infektionsrisiko gering zu halten, sind Kinder, die die Hortbetreuung in Anspruch nehmen, daher während der Betreuungszeit zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet. Da für Kinder FFP2-Masken einen geringeren Infektionsschutz bieten, genügt für sie das Tragen von nicht-medizinischen Alltagsmasken. Diese sind geeignet, den Tröpfchenauswurf als häufigsten Übertragungsweg von SARS-CoV-2 zu reduzieren und eine Übertragung auf diesem Wege zu minimieren. Für Erzieher*innen gilt während der Betreuungszeit die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske. Damit kann vermieden werden, dass Hortgruppen geschlossen werden müssen.

Es gilt eine Ausnahme von der Maskenpflicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Eine weitere Ausnahme besteht für den Konsum von Lebensmitteln. Die Kinder können statt der Alltagsmaske auch eine medizinische Maske tragen. Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen kann unter strenger Einhaltung der übrigen Hygienebestimmungen und insbesondere des Abstandsgebotes vorübergehend auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Die Ausnahmen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

Zu Ziffer 3:

Ebenfalls nicht von der Betriebsuntersagung betroffen sind Schulkindergärten an Förderschulen. In der Vergangenheit ist es dort nicht zu vermehrten Infektionen gekommen. Aufgrund der kleineren Gruppen ist das Infektionsrisiko deutlich geringer. Auch eine Clusterbildung ist somit weniger wahrscheinlich. Schließlich erfordert der erhöhte Förderbedarf der betroffenen Kinder das Offenhalten dieser Einrichtungen.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 01.04.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 01.04.2021 außer Kraft.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 16.03.2021

Dr. Peter Kurz